

# **Bonner Institut für Migrationsforschung und Interkulturelles Lernen e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bonner Institut für Migrationsforschung und Interkulturelles Lernen (BIM) e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Zwecke des Vereins sind Migrations- und interkulturelle Forschung, interkulturelle Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie die Jugendhilfe.

- (1) Der Zweck der Wissenschaft- und Forschung wird insbesondere verwirklicht durch die Erstellung wissenschaftlicher Studien, Veröffentlichungen, Handreichungen und Projektevaluationen im Themenfeld Migration und interkulturelle Begegnung sowohl eigenständig als auch in Kooperation mit oder im Auftrag von der Universität Bonn und anderen Einrichtungen.
- (2) Der Zweck der Erziehung und Bildung wird insbesondere verwirklicht durch Fortbildungsveranstaltungen, Vorträge und Publikationen im Themenfeld Migration, interkulturelle Begegnung, Projektarbeit und Jugendhilfe. Diese richten sich an ehrenamtlich oder steuerbefreite Tätige im Bereich Migration, interkulturelle Begegnung, Jugendhilfe und Projektarbeit.
- (3) Der Zweck der Jugendhilfe wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung von Erziehungsbeistandschaften, Betreuungsweisungen und sozialpädagogische Familienhilfe als freier Träger der Jugendhilfe im Auftrag der Jugendämter Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises.
- (4) Der Zweck der Kunst und Kultur wird insbesondere verwirklicht durch Projekte, diverse Veranstaltungsformate, wie Ausstellungen und partizipative Mitmachaktionen, zur Förderung vielfältiger künstlerischer und kultureller Ausdrucksformen, die vor allem mit Ansätzen und Methoden der Community Arts in den Bereichen Musik, Bildender Kunst, Theater, Performance und Tanz umgesetzt werden. Diese werden im Rahmen von lokalen bis internationalen Kunst- und Kulturproduktionen, in Kooperation mit etablierten Kunst- und Kulturinstitutionen wie z.B. dem Beethovenhaus sowie mit (postmigrantischen) Nachwuchskünstler\*innen der freien Szene durchgeführt.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit des Vereins und Bekenntnisbindung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er verwendet seine Mittel ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Einrichtungen des Vereins dienen allen hilfeschuchenden Menschen ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glauben. Dieser Dienst geschieht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. In dem Antrag ist neben Namen und Anschrift des Antragstellers auch anzugeben, ob eine aktive oder Fördermitgliedschaft gewollt ist. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### **§ 5**

#### **Mitglieder und Fördermitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (im Folgenden nur Mitglieder genannt) sowie aus Fördermitgliedern. Mitglieder des Vereins sollen einem evangelischen oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet.
- (2) Die Ummeldung in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft oder umgekehrt) muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Zuwendungen oder einen festen jährlichen Betrag. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, haben kein Stimmrecht, dürfen aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

### **§ 6**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt

fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

- (3) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrags-, Diskussions-, und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
- (4) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind diese Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod bzw. Liquidation des Mitglieds.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitrags-schulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins und Geschäftsführung**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - (ggf.) der Beirat

- (2) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch eine\*n Geschäftsführer\*in geführt.
- (3) Die Vorstands- und ggf. Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal jährlich soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Diese Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
  - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und ggf. des Beirates
  - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
  - Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beirat (bei Bedarf)
  - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebenen Kontaktdaten gesandt wurde. Der Vorstand kann entscheiden, die Mitgliederversammlung unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln durchzuführen, wenn die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet ist. Er kann auch entscheiden, einzelnen oder allen Mitgliedern die Teilnahme an einer als Präsenzveranstaltung durchgeführten Versammlung durch Verwendung von Telekommunikationsmittel zu gestatten, wenn die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet ist.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu stellen. Verspätet ein-

gehende Anträge können nur zugelassen werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit festgestellt wird.

- (6) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (7) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind Mitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind.
- (8) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (9) Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem\*der Versammlungsleiter\*in und dem\*der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen; danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem\*der Vorsitzenden
  - dem\*der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem\*der Kassenwart\*in
  - bis zu vier Beisitzer\*innen des Vereins
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der\*die Vorsitzende, der\*die Stellvertretende Vorsitzende und der\*die Kassenwart\*in.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Bei andauernder Verhinderung eines Mitglieds bzw. bei Rücktritt eines Mitglieds übernimmt der verbleibende Vorstand dessen Aufgaben. Das zurückgetretene Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Wahl bestellt werden. Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ist im Vereinsregister zu löschen.

(6) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- grundsätzliche Fragen der Zielsetzung und Organisationsstruktur
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Repräsentation des Vereins in Abstimmung mit der Geschäftsführung bei öffentlichen Erklärungen von grundlegender Bedeutung und wichtigen Anlässen.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom\*von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden\*der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder in Textform mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Vorstandssitzung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden vom\*von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden\*der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen über Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des\*der Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Der Vorstand kann entscheiden, eine Sitzung des Vorstandes unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel abzuhalten.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, in Textform, mündlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren zuvor schriftlich, in Textform, mündlich oder fernmündlich erklären. Mündlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (6) Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich. Der\*die Geschäftsführer\*in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen, es sei denn, es ist ein wichtiger Grund für seine Abwesenheit gegeben.
- (7) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Geschäftsführer\*in, leitende Angestellte und Mitarbeitende**

- (1) Der\*die haupt- oder nebenamtliche Geschäftsführer\*in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er\*sie ist an die Weisungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Geschäftsführer\*innen und leitende Angestellte sollen in der Regel Mitglieder der evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche sein, mit der eine der Landeskirchen oder die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, oder Mitglieder einer Kirche sein, die in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der ACK Deutschland mitarbeitet.
- (3) Für die Mitarbeitenden gilt die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD (Loyalitätsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Zu den Aufgaben der\*des Geschäftsführers\*in gehört insbesondere:
  - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
  - die Organisation der Buchführung
  - Erstellung eines Jahres- oder Geschäftsberichtes
  - die Erarbeitung von Vorschlägen zur strategischen Ausrichtung des Vereins und seiner Einrichtungen
  - Personalführung der hauptamtlichen und freien Mitarbeiter\*innen sowie den Abschluss von Verträgen mit freien Mitarbeiter\*innen und Werkverträgen bis zu einem Auftragsvolumen von EUR 20.000 pro Jahr
  - Antragstellung und Verwendungsnachweise für Ausschreibungen
- (5) Folgende Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und sonstige Maßnahmen bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Vorstands:
  - der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Bauten auf Grundstücken
  - Investitionsvorhaben einschließlich dazu dienender Leasingverträge, deren Umfang im Einzelfall mehr als EUR 20.000 beträgt, und zwar unabhängig davon, ob die Investitionen in einem Geschäftsjahr getätigt werden oder sich nach der Planung auf mehrere Geschäftsjahre verteilen; das gilt nicht, wenn und soweit die Investitionen im Investitionsplan vorgesehen sind
  - die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen/Krediten sowie die Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- oder vergleichbaren Erklärungen
  - Verträge, die der Verein mit Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Vorstands oder Mitgliedern des Vereins abschließt. Gleiches gilt für Verträge mit nahen Angehörigen dieser Personen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung oder Dritten, die durch eine solche Person kraft Gesetzes oder Vollmacht vertreten werden

- der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Arbeits- oder Anstellungsverträgen mit hauptamtlichen Mitarbeitern
- (6) Die Geschäftsführung hat dem Vorstand auf dessen jederzeitiges Verlangen und anlässlich einer Vorstandssitzung zeitnah und umfassend zu berichten, insbesondere über
- die Finanzplanung
  - die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins
  - den Fortschritt der Projektumsetzung
  - den Stand der interkulturellen Hilfen zur Erziehung

### **§ 13 Beirat**

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat einrichten. Der Beirat hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstands in jeglicher Weise unterstützen.
- (2) Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einer ebenfalls zweijährigen Dauer berufen.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und sollen Erfahrungen mit der Arbeit und den Themen des Vereins haben.

### **§ 14 Kassenprüfung**

- (1) Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer\*innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (2) Die Kassenprüfer\*innen haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Der Verein leistet eine angemessene interne Revision.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der\*die Vorsitzende und der\*die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins, die Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL.

- (3) Redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes zur Wahrung der Steuerbegünstigung erforderlich sind, kann der Vorstand selbst vornehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Diakonische Werk des Kirchenkreises Bonn mit der Maßgabe, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für die kirchlich-diakonische Flüchtlings- und Ausländerarbeit zu verwenden.

## **§ 16** **Gerichtsstand / Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bonn

Diese Satzung wurde am 17.04.2023 beschlossen und auf Wunsch des Amtsgerichts Bonn am 4.3.24 in §9 (Mitgliederversammlung) durch Umlaufbeschluss des Vorstands geändert.